

# Auszug aus dem Protokoll der Geschäftsleitung Bildung

Sitzung vom 26. Mai 2020

2019/2020- 2 Bildung

167 2.04 Schulbetrieb: Grundlagen und Organisatorisches, Schulanlässe

2.04.01 Schüler/innenzuteilung und Klassenbildung

2.04.01.02 Klassenlisten

Genehmigung Sammelklassenliste 1. Sekundarklassen Schuljahr

2020/2021

#### Ausgangslage

Für das Schuljahr 2020/2021 sind die Schüler und Schülerinnen, die per 31. Juli 2020 die sechste Klasse beenden, in die 1. Sekundarklassen einzuteilen.

## Einteilungsgrundlagen

Im Reglement "Schülerzuteilung" hat die Schulpflege die Grundlagen zur Einteilung der Kinder in die Schulen und in die Klassen festgelegt. Dabei sind insbesondere die zum Zeitpunkt der Einteilung aktuellen Schülerzahlen, die Entwicklung der Schülerzahlen in den Folgejahren, das vom Kanton für Wetzikon genehmigte Kontingent zur Bildung von Klassen sowie die Kriterien der Schulraumplanung massgebend.

Für die individuelle Schülerzuteilung muss zwingend nebst dem Wohnort und dem Schulweg der Kinder auch die Ausgeglichenheit der Klassengrössen über die ganze Stadt berücksichtigt werden. Nur so ist gewährleistet, dass auch in den kommenden Jahren der vorhandene Schulraum ausreicht und weiterhin ausgewogene Klassen gebildet werden können.

#### **Abteilungsbildung**

Die Schulpflege genehmigt die Abteilungsbildung für das Schuljahr 2020/2021 aufgrund der vom Volksschulamt des Kantons Zürich zugewiesenen Vollzeiteinheiten VZE.

## Schülerzuteilung

Bei der Zuteilung der Schüler und Schülerinnen wurden individuelle Einteilungsgesuche der Eltern sorgfältig geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt.

Die Zuteilung der Kinder für die 1. Sekundarklassen im Schuljahr 2020/2021 zeigt sich wie folgt (Stand 26.5.2020)

Abteilung	Walenbach Total	Schülerzahl/ Klasse	Zentrum Total	Schülerzahl/ Klasse
1. Sek A	43	21	81	21
		22		20
				20
				20

Abteilung	Walenbach Total	Schülerzahl/ Klasse	Zentrum Total	Schülerzahl/ Klasse
1. Sek B	33	16	54	18
		17		18
				18
Stand: 26.5.20	20			

#### Erwägungen

Die Zuteilung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen wurde sorgfältig und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt. Die vorliegende Zuteilung erlaubt den Schulleitungen die Bildung von ausgewogenen Klassengrössen.

## Entzug der aufschiebenden Wirkung

Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt im Normalfall aufschiebende Wirkung zu. Die anordnende Instanz kann, gestützt auf § 25 Abs. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG, LS 175.2), gegenteilige Anordnungen treffen, wenn besondere Gründe vorliegen. Bei einem allfälligen Rekurs ohne den Entzug der aufschiebenden Wirkung würde der Entscheid bezüglich Einteilung nicht rechtskräftig. Rechtsmittelverfahren dauern wegen des erforderlichen Schriftenwechsels regelmässig einige Monate. Die Folge wäre, dass für das betreffende Kind bei Beginn des Schuljahres der Einteilungsentscheid noch nicht erfolgt ist und damit die Erfüllung der Schulpflicht gefährdet wäre. Demnach liegt ein besonderer Grund im Sinne von § 25 Abs. 3 VRG vor, dem Entscheid über die Einteilung die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Da keine anderen Mittel ersichtlich sind, die Einteilung des Kindes sicherzustellen, erweist sich diese Massnahme als geeignet, erforderlich und zumutbar.

## Die Geschäftsleitung Bildung beschliesst:

- 1. Die Sammelklassenliste der 1. Sekundarklassen für das Schuljahr 2020/2021 werden genehmigt.
- 2. Diesem Beschluss wird, gestützt auf § 25 Abs. 3 VRG, die aufschiebende Wirkung entzogen.
- 3. Ein Begehren um eine Neubeurteilung des Beschlusses der Geschäftsleitung Bildung kann, gestützt auf Art. 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung, innert 10 Tagen\*, von dessen Empfang an gerechnet, bei der Schulpflege, Guldisloostrasse 1, 8620 Wetzikon eingereicht werden. Das Begehren hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen.
  - \*Damit ein allfälliges Rekursverfahren nach Möglichkeit noch rechtzeitig vor Beginn des neuen Schuljahres abgeschlossen werden kann, ist die Rekursfrist zur Verfahrensbeschleunigung auf 10 Tage abgekürzt (Abkürzung der Rekursfrist aus Dringlichkeitsgründen gestützt auf § 22 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes).
- 4. Der Beschluss ist öffentlich.
- 5. Mitteilung an:
  - Parlamentsdienste (zuhanden Grosser Gemeinderat)
  - Sachbearbeitung Schüleradministration

Für richtigen Protokollauszug:

Im Namen der Geschäftsleitung Bildung

Claudia Bosshardt

Geschäftsbereichsleitung Bildung + Jugend

versandt am: 27.05.2020